

**Betriebssatzung  
für den  
Eigenbetrieb Abwasser  
der Stadt Rheda-Wiedenbrück  
vom 27.09.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser beschlossen:

## **§ 1**

### **Rechtsform und Betriebszweck**

(1) Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von 97 Abs. 1 Nr. 3 GO. Er wird nach § 97 Abs. 3 GO sowie aufgrund des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 GO in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 114 GO nach den Vorschriften der EigVO und nach den Bestimmungen der Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb geführt. Deshalb wird nachfolgend der Begriff „Eigenbetrieb“ verwendet.

(2) Zweck des Eigenbetriebes Abwasser ist die Erfüllung der der Stadt gemäß § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz – LWG – obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung mit Hilfe seiner bestehenden bzw. noch zu schaffenden Einrichtungen.

(3) Der Betrieb kann alle Geschäfte betreiben, die dem Betriebszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen Eigenbetrieb Abwasser (EAW) der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

## **§ 3**

### **Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes Abwasser wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Der Eigenbetrieb Abwasser wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und laufenden Netz- bzw. Klärwerkserweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes Abwasser verantwortlich.

(4) Verwaltungsinterne Regelungen zur Kompetenzabgrenzung gegenüber dem Bürgermeister und anderen Organisationseinheiten bleiben unberührt.

## **§ 4**

### **Betriebsausschuss**

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses wird vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück durch Beschluss festgelegt.

(1a) Es wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss nach § 5 Abs. 1 S. 2 EigVO mit dem Betrieb Bauhof gegründet.

(2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

a) Die Vergabe von Aufträgen gilt als Geschäft der laufenden Betriebsführung. Dies gilt nicht für Planungsaufträge mit Ausnahme von Routine-, Verfahrensgutachten und Machbarkeitsstudien, die nur nach Zustimmung des Betriebsausschusses erteilt werden können.

b) Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen.

c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000,00 € übersteigen.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder dessen Vertreter entscheiden. § 60 GO gilt entsprechend.

(5) In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses.

(6) Für den Betriebsausschuss gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Regelung getroffen ist.

## **§ 5 Stadtrat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 6 Der Bürgermeister**

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abwasser rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Betriebsleiter bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht

übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

(1) Beim Eigenbetrieb Abwasser sollen in der Regel Tarifbeschäftigte tätig sein.

(2) Über die Anstellung von Beschäftigten bis zur Abteilungsleitungsebene entscheidet die Betriebsleitung unter Mitwirkung der Personalvertretung und nach Beratung durch die Abteilung Personalwesen. Im Übrigen gilt die Regelung der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

(3) Die beim Eigenbetrieb Abwasser beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes Abwasser vermerkt.

## **§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abwasser durch die Betriebsleitung gemäß den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vertreten.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn ihr die Angelegenheit dieser Entscheidung unterliegt,

die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Bezeichnung "Der Bürgermeister" - Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse sind von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Rheda-Wiedenbrück öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stammkapital**

Für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird ein Stammkapital in Höhe von 7.670.000,00 € gebildet.

## **§ 12 Wirtschaftsplan, Finanzplan**

(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Außerdem ist ein Finanzplan (§ 18 EigVo) in den Wirtschaftsplan einzubeziehen.

(2) Mehrauszahlungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben) für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 30 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 20.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

### **§ 13 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich, jeweils im Rahmen des nächsten Betriebsausschusses nach vorausgehendem Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts soll bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Sie sind dann über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Prüfung hat unter Beachtung des § 103 GO zu erfolgen.

### **§ 15 Personalvertretung**

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück als Dienststelle, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb Abwasser übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

### **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für den Eigenbetrieb. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## § 17

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Mai 2000 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung NW und § 4 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, 27.09.2023

Der Bürgermeister

Theo Mettenborg